

## B u c h r e z e n s i o n

**Leander Brößler/Norbert Mutzbauer**, Strafprozessuale Revision. Eine Anleitung für Klausur und Praxis, 7. Aufl., Luchterhand-Verlag, Köln 2009, 173 S., br., € 22.-

Sich den Klausuren in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zu stellen, ohne im Strafrecht auf eine Revisionsarbeit vorbereitet zu sein, wird sich mit Blick auf die Häufigkeit dieses Aufgabentyps mit einiger Wahrscheinlichkeit als schwerer Fehler erweisen. Da Revisionsklausuren gleichermaßen zur Prüfung verfahrensrechtlicher Kenntnisse wie sachlich rechtlichen Wissens geeignet sind, muss der Referendar stets mit entsprechenden Aufgabenstellungen rechnen. *Brößler*, der als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter in Bayern tätig ist, beziffert die Wahrscheinlichkeit eines revisionsrechtlichen Themas im zur Rezension vorliegenden Werk auf ein Drittel. *Russack*, Autor des weithin bekannten Lehrbuchs zur Revisionsklausur, beziffert die Chance beziehungsweise das Risiko für Nordrhein-Westfalen auf 50 Prozent.

Ob eine entsprechende Aufgabenstellung ein Risiko oder eine Chance darstellt, hängt auch von der Vorbereitung des Prüflings ab. Das Werk von *Brößler* und *Mutzbauer* wird – so viel sei vorab gesagt – dem Erfolg dabei nicht im Wege stehen.

Die Qualität des Skripts wird schon an der Gliederung erkennbar. Obwohl das Thema erschöpfend behandelt wird, zeichnet sich das Werk durch eine übersichtliche Binnenstruktur aus, die sich an der Vorgehensweise bei der Begutachtung eines Revisionssachverhalts orientiert. Das Lernbuch besteht aus fünf Kapiteln. Zunächst werden in aller Kürze Grundzüge und Wesen der Revision aufgezeigt, hieran schließt sich ein Kapitel zur Zulässigkeit der Revision an. Es folgt der umfangreichste Abschnitt, der dem Inhalt der Revisionsbegründung gewidmet ist. Im Anschluss wird auf Prüfungsumfang und Entscheidung über die Revision eingegangen. Den Abschluss des Skripts bildet der Anhang, wo auch eine Übungsklausur samt Lösung abgedruckt ist.

Eine weitere Stärke des Werks liegt in der darstellerischen Leistung. Die *Autoren* finden für die Materie zum einen stets klare Worte. Zum anderen kommt dem Referendar die zweckmäßige Schwerpunktsetzung bei der Prüfungsvorbereitung entgegen. Dies lässt sich anhand der Darstellungen zu zwei Verfahrenshindernissen verdeutlichen: Während zum Strafantrag auf ausladende Ausführungen verzichtet wird, das Thema vielmehr in gebotener Kürze, jedoch nicht zu Lasten der Präzision, auf rund einer Drittelseite behandelt wird, nimmt die Problematik des Strafklageverbrauchs gut zwei Seiten ein.

Positiv zu erwähnen ist auch die Methodik der Darstellung. In den Text integrierte – unbedingt beachtenswerte – Fallbeispiele nebst Lösungen dienen dabei sowohl der Vertiefung der vorangestellten abstrakten Ausführungen als auch der Lenkung des Augenmerks auf Besonderheiten. An stets passender Stelle finden sich zudem mit „Merke“ oder „Hinweis“ eingeleitete Abschnitte, die das Verständnis des Lesers fördern.

Die *Autoren* verstehen es zudem, Übersichten zu liefern, die diesen Namen verdienen, weil sie die zu veranschaulichenden Verhältnisse mit einfachen Mitteln auf das Wesentliche reduzieren. Diese Übersichten scheinen sogar geeignet, einige examensrelevante Themenbereiche isoliert zu wiederholen. So finden sich unter anderem Übersichten zu den erstinstanzlichen sachlichen Zuständigkeiten, zu den Ausnahmen vom Grundsatz der Anwesenheit des Angeklagten während der Verhandlung, zu den Fällen der notwendigen Verteidigung, zur Verlesbarkeit von Urkunden und zu den Aussageverweigerungsrechten.

Neben der aufgezeigten Darstellung aller wesentlichen Fragen des Revisionsrechts fällt angenehm auf, dass die Vorschriften des Strafprozessrechts bei sich bietender Gelegenheit in Bezug zu den entsprechenden Vorgaben des Grundgesetzes beziehungsweise des Gerichtsverfassungsgesetzes gebracht werden. Dies schärft das Bewusstsein des Referendars, dass das Verfahrensrecht nicht nur einem geordneten Prozessverlauf dient, sondern auch eine Manifestation von Verfassungsrecht darstellt. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die im Verlaufe des Buchs wiederholt betonte Unterscheidung zwischen Rechts- und Tatsacheninstanz, welche der Sensibilisierung des Lesers für diese in der Fallbearbeitung wichtige – und in der Klausurbearbeitung oft übersehene – Abgrenzung dient. Aufbauschemata und Formulierungsbeispiele runden die Darstellung ab und lassen keine Fragen offen.

Für die nächste – dem Werk zu wünschende – Auflage mag erwogen werden, die im Anhang abgedruckten und quantifizierten Klausurthemen nicht nur aufzulisten. Eine geeignete Grafik oder ein Diagramm könnten der Veranschaulichung förderlich sein. Der *Rezensent* hegt zudem milde Zweifel, ob es erforderlich ist, einem Skript eine einzelne Klausur beizufügen. Schließlich hat der interessierte Referendar reichlich Gelegenheit, das Klausurenschreiben zu trainieren. Ein weiteres Übungsexemplar dürfte hier kaum ins Gewicht fallen. Der Abdruck einer Klausur samt Lösung mag auch der Marketingstrategie des Verlages für seine Referendarpraxis-Reihe geschuldet sein. Soweit dies in künftigen Auflagen beibehalten werden soll, wäre darüber nachzudenken, die Lösung um einige abschließende Anmerkungen nach Art der von den Prüfungsämtern zu Übungsklausuren gelieferten Korrekturhinweise zu erweitern. Schließlich erweisen sich Notizen zu Schwierigkeitsgrad und häufigen Fehlern beim Klausurentraining als äußerst hilfreich.

Alles in allem kann das – trotz des breiten inhaltlichen Spektrums nicht überfrachtete – Skript für die Examensvorbereitung ohne Bedenken empfohlen werden.

*Rechtsanwalt Jens-Christof Niemeyer, Spenge*